

auch ich schon seinerzeit auf HALLERS und NIESES Kritik hin als möglich zugegeben.¹ Aber wenn hier überhaupt eine kranke Urkundenstelle anzunehmen ist, dann kann die Heilung wohl nur durch einen Zusatz, durch die Hypothese, daß ein Wort ausgefallen ist, erfolgen.² Und da allein HALLERS *trina* heilkräftig wirkt³, gelangt man nun auf diesem Weg zu einer Hypothese, auf die mich in mündlichem Gespräch BAETHGEN aufmerksam macht und die ich im Einverständnis mit ihm hier zur Diskussion stellen will. Die Frage lautet: Ist zwischen den uns überlieferten Worten *quia* und *citacione uocatus* vielleicht ein im Original ausgefallenes *trina* zu ergänzen? Hat der Urkundenschreiber etwa in dem Satz *quia trina citacione uocatus* das Wort *trina* versehentlich ausgelassen?

Will man die Möglichkeit dieser These ergründen, so muß man in die Arbeitsweise unseres Urkundenschreibers etwas tiefer hineinleuchten. Wie ich ja im einzelnen schon festgestellt habe⁴, gehörte unser Schreiber zu den meist beschäftigten Beamten der Kanzlei Friedrichs I. Die von ihm mündierten Dokumente ragen durch die ebenmäßige Schönheit wie durch die Sauberkeit der Schriftzüge hervor; und auch von den feierlichen Privilegien seiner Hand, deren wir noch eine große Zahl besitzen — es sind weit über ein Dutzend⁵ —, ist das äußere Schriftbild untadelig. Insbesondere sind ihm Schreibfehler nur äußerst selten und meist nur ganz leichter Art bei einzelnen Buchstabenteilen nachzuweisen.⁶ Man mag nun fragen, ob und inwieweit einem so ge-

¹) In meinem zweiten Buch S. 19. ²) Ähnlich hat z. B. WAITZ (in den Forschungen zur Deutschen Geschichte 10, 155) angenommen, daß an einer anderen Stelle der Gelnhäuser Urkunde das Wort *iudicio* ausgefallen sei. Doch ist dort diese Annahme abzulehnen, wie ich in meinem ersten Buch 'Der Prozeß Heinrichs des Löwen' S. 69 ff. dargestellt habe.

³) Wenn hierzu SCHAMBACH in der Hist. Vierteljahrsschrift 25, 370 meint, daß 'unter gar keinem Beding das *trina* eine inhaltliche Notwendigkeit der Stelle ist', so ist zu erwidern: eine Notwendigkeit nicht, aber die einzig mögliche Heilung, falls man eine kranke Stelle annimmt. Über die abweichende Auffassung SCHAMBACHS siehe oben S. 482 N. 1.

⁴) In meinem zweiten Buch S. 33 ff.; siehe auch oben S. 481.

⁵) Von den 17 feierlichen Privilegien seiner Hand, die ich festgestellt habe, müssen hier nur zwei (STUMPF 4243 und 4337) wegen schlechter Erhaltung außer Betracht bleiben. Nicht von seiner Hand ist die von ERBEN (S. 407 N. 1) herangezogene Urkunde STUMPF 4343 (s. oben S. 484 N. 2).

⁶) So ist in unserer Gelnhäuser Urkunde auf Zeile 8, wie ERBEN S. 398 N. 1 bemerkt, das *p* von *potestati*